

Die liechtensteinische Wochenzeitung erscheint jeden Freitag. Sie kostet für das Inland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. sammt Postversendung und Zustellung in's Haus. Mit Postversendung für Oesterreich ganzjährig 2 fl. 50 kr., halbjährig 1 fl. 25 kr.; für das übrige Ausland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. 10 kr. ohne Postversendung. — Man abonniert für das In- und Ausland bei der Redaktion in Vaduz oder bei den betreffenden Postämtern. — Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 5 kr. — Briefe und Gelder werden franco erbeten an die Redaktion in Vaduz.

Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung.)

Zu dem in dem Sitzungsberichte der letzten Zeitungsnummer angeführten Antrage der Kommission hinsichtlich der Verlängerung des Zollvertrages wünscht der Abg. Dehri, daß derselbe nicht im Ganzen, sondern nach seinen einzelnen Bestimmungen zur Abstimmung gelange.

Diesem Verlangen entsprechend wird über Ziffer 1 und 2 des Kommissions-Antrages separat abgestimmt, und zwar wird Ziffer 1 einstimmig, Ziffer 2 mit 11 gegen 3 St. (die Abg. Dehri, Matt, Heeb) angenommen.

Bei der darauf erfolgten Abstimmung über den Verlängerungsantrag im Ganzen sprechen sich alle Abg. mit „Ja“ aus.

Der fürstl. Regierungskommissär ergreift sodann das Wort, um die in dem Kommissionsbericht über Verlängerung des Zollvertrages gemachte Aeußerung, es sei die Kündigung des Zollvertrages von Seite Oesterreichs erfolgt, dahin zu korrigieren, daß die genannte Kündigung gemäß dem Beschlusse des Landtages durch die fürstl. liechtensteinische Regierung ertollt sei, und wünscht, daß diese Erklärung protokolliert werde.

Hierauf stellt der Abg. Dr. Schädler im Auftrage von zehn Abgeordneten folgende Fragen an die fürstl. Regierung:

1. Ist es der fürstl. Regierung bekannt, daß lezthin in Rosenberga eine Versammlung der Gemeindevorsteher des Eschenbergs stattgefunden hat, welche eine Petition an Se. Durchlaucht gegen den Majoritätsbeschluß des Landtages bezüglich der Regelung des Landesmünzwesens beschlossen hat?

2. Ist es derselben zur Kenntniß gekommen, daß das Regierungsmitglied, Herr Landrath Kind, diese Versammlung angeregt und die Petition mit unterzeichnet hat?

3. Ist die genannte Petition der fürstl. Regierung zur Begleitung an Se. Durchlaucht übergeben worden?

Der fürstl. Regierungskommissär bemerkt auf diese Interpellation zunächst, daß er von Sr. Durchlaucht beauftragt sei, mit der heutigen Sitzung den Landtag zu schließen, er müsse deßhalb die Beantwortung der I. und II. Anfrage auf die nächste Landtagssession verschieben, da ihm hierüber heute noch nichts bekannt sei.

Zu Frage 3 könne er konstatiren, daß eine derartige Petition bei der fürstl. Regierung nicht eingereicht worden sei.

Der Abg. Dr. Schädler erwähnt weiter, daß für den Fall, als der zweite Theil seiner gestellten Interpellation bejahend beantwortet worden wäre, er von den gleichen 10 Abgeordneten den Auftrag erhalten habe, gegen Herrn Landrath Kind ein Misstrauensvotum in Antrag zu bringen; da aber die fürstl. Regierung heute noch nicht in der Lage sei, eine

genügende Antwort zu geben, so falle dieser Antrag vorläufig weg.

Der Abg. Dehri spricht sich gegen die Ertheilung eines Misstrauensvotums aus, indem ihm bekannt sei, daß Herr Landrath Kind wohl bei jener Versammlung anwesend war, dieselbe aber nicht angeregt habe; ferner könne er zuverlässig behaupten, daß die genannte Petition von demselben nicht unterzeichnet worden sei.

Präsident Dr. Schlegel erwiedert hierauf Folgendes:

Durch die Verfassung vom 26. Sept. 1862, welche wir der Gnade unseres einsichtsvollen Fürsten und dem Bestreben patriotischer Männer verdanken, tritt auch das Fürstth. Liechtenstein in die Reihe konstitutioneller Staaten. Die Verfassungsurkunde ist auch für Liechtenstein wie für andere konstitutionelle Staaten das werthvollste Grundgesetz, welches aufrecht zu halten in der Pflicht eines jeden Staatsbürgers, der ein fortschrittliches Gedeihen seines Landes wünscht, sowie auch im Willen unseres durchlauchtigsten Fürsten liegt.

Der Repräsentant der Verfassung ist die durch freie Wahl des Volkes hervorgegangene Landesvertretung. Unser Landtag ist neben der Regierung die höchste Landesbehörde.

Den Berathungen und Beschlüssen eines Abgeordnetenhauses werden in jedem konstitutionellen Staate nicht nur von Seite des Volkes sondern selbstverständlich auch von Seite der Regierungen, welche den festen und aufrichtigen Willen besitzen, verfassungsgemäß zu regieren, die höchste Würdigung zu Theil.

Leider gibt es auch in konstitutionellen Staaten größere oder kleinere Fraktionen, welche die bestehenden, von dem Souverain sanktionirten Verfassungen theils absichtlich, theils aus Mangel an Einsicht zu untergraben und das Ansehen der Volksrepräsentanz zu schädigen suchen. — Eine kleine Episode solcher Art hat sich leider auch in unserem Lande betreffs der Münzregulirung abgespielt. — Man sagt, daß eine Vertammlung auf Rosenberga gehalten wurde, in welcher eine Petition an den durchlauchtigsten Fürsten zu dem Zwecke gerichtet wurde, um den in der Münzfrage von Seite des Landtages beschlossenen Anträgen, welche in einer Adresse Sr. Durchlaucht unterbreitet wurden entgegen zu streben. — Man sagt, daß bei dieser Versammlung ein Mitglied des Regierungskollegiums eine hervorragende Rolle gespielt habe. Wenn sich dies wirklich so verhalten sollte, so würde der Landtag, um seine Würde zu wahren, kaum umhin können, einem solchen Regierungsmitgliede ein Misstrauensvotum zu ertheilen.

In allen konstitutionellen Staaten beeifern sich die Regierungen oder die Ministerien den Majoritätsbeschlüssen der Landesvertretung zu entsprechen, und im Falle ein Mitglied einer Regierung in wichtigen Landesfragen in Opposition zur Volks-